Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt
Kantonale Verwaltung Direkte Bundessteuer
Abteilung Juristische Personen
Fischmarkt 10, CH-4001 Basel

Begleitschreiben

Bescheinigung der Bezüge von Verwaltungsräten und Organen der Geschäftsleitung

Art. 157 Abs. 1 Bst. a des Steuergesetzes des Kantons Basel-Stadt
Art. 129 Abs. 1 Bst. a des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer

Sehr geehrte Damen und Herren

Juristische Personen sind verpflichtet, den Veranlagungsbehörden eine Bescheinigung einzureichen über die den Mitgliedern der Verwaltung und anderer Organe ausgerichteten Leistungen (Art. 157 Abs. 1 Bst. a des Steuergesetzes des Kantons Basel-Stadt und Art. 129 Abs. 1 Bst. a des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer).

Gestützt auf diese Bestimmungen sind für jedes Mitglied der Geschäftsleitung, des Verwaltungsrates oder Vorstandes oder eines Aufsichtsorganes, gleichgültig ob es in der Schweiz oder im Ausland wohnt, **die Bezüge mit einer Kopie des neuen Lohnausweises (Formular 11) zu bescheinigen.** Der steuerpflichtigen Person ist ein Doppel der Bescheinigung zuzustellen.

Im Verzeichnis auf der Rückseite sind alle Mitglieder der Verwaltung und Organe ihrer Gesellschaft mit Name / Vorname, Wohnort und Gesamtbetrag der Bezüge aufzuführen.

Das unterzeichnete Verzeichnis ist zusammen mit je einer Kopie des Lohnausweises der aufgeführten Person/en als Beilage zur Steuerdeklaration ihrer Gesellschaft einzureichen.

Im Lohnausweis sind alle Entschädigungen anzugeben, die einer Person in ihrer Eigenschaft als Mitglied der Geschäftsleitung, Verwaltungsrates oder Vorstandes oder eines Aufsichtsorganes als Lohn / Gehalt für eine unselbstständige Tätigkeit entrichtet wurden. Dazu zählen insbesondere:

- Lohn / Gehalt als Mitglied der Geschäftsleitung
- Verwaltungsratsentschädigungen
- Sitzungsgelder
- Bonus, Gewinnanteile und Tantièmen

Hat ein Mitglied der Verwaltung oder des Vorstandes gleichzeitig mehrere Funktionen, so sind sämtliche Bezüge aus allen Funktionen aufzuführen.

Es ist zu beachten, dass die vorliegende Bescheinigung über die Bezüge von Verwaltungsräten und Organen der Geschäftsleitung die allgemeine Lohnmeldepflicht des Arbeitgebers nach Art. 157 Abs. 1 Bst. e des Steuergesetzes des Kantons Basel-Stadt nicht ersetzt.

Neuer Lohnausweis (Formular 11)

Das bisher verwendete Formular 12 zur Bescheinigung über Bezüge von Mitgliedern der Verwaltung und Organen der Geschäftsleitung wird durch Einreichung einer Kopie des neuen Lohnausweises (Formular 11) ersetzt.

Die notwendigen Angaben zum Ausfüllen des Lohnausweises können in der von der Schweizerischen Steuerkonferenz und der Eidgenössischen Steuerverwaltung herausgegebenen Wegleitung im Internet unter www.steuerkonferenz.ch. oder www.estv.admin.ch bezogen werden.

Freundliche Grüsse

Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt
Kantonale Verwaltung für die Direkte Bundessteuer

Abteilung Juristische Personen

Bescheinigung der Bezüge von Verwaltungsräten und Organen der Geschäftsführung

PersID _____ Reg.-Nr. _____

Name / Firma _____

Für alle aufgeführten Personen ist eine Kopie des Lohnausweises (Formular 11) beizulegen.

Verzeichnis

	Name / Vorname	Wohnort	**Bezüge 2019** Total netto, ohne Spesenvergütungen Betrag in CHF
01			
02			
03			
04			
05			
06			
07			
08			
09			
10			
11			
12			

Anmerkungen:

Wir erklären ausdrücklich, dass im vorliegenden Verzeichnis **sämtliche Personen aufgeführt** sind, die für dieses Geschäftsjahr/Kalenderjahr Mitglieder unserer Verwaltung/unserer Aufsichtsstelle/unseres Vorstandes waren.
Die angegebenen Beträge enthalten **sämtliche Bezüge aus allen Funktionen**.

Beilagen: _____ Lohnausweis

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben bezeugt:

(Ort und Datum)

(Rechtsgültige Unterschrift)

25200112190000